

Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

[Hinweis: Aktualisiert auf geltende Gesetze/Verfassungen/Richtlinien:]

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007, (GVBl Teil I S. 286) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 08], S. 174) in Verbindung mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) sowie dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. ____ vom ____ . ____ . ____):

Präambel

Ziel der Baumschutzsatzung (Grundlage BbgBaumSchV vom 29.06.2004) ist, den zahlreichen Baumbestand der Gemeinde Hoppegarten zu erhalten und zu gestalten. Ortsbildprägend für den Gemeindeteil Waldesruh ist ein hoher Nadelbaumbestand. Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihren Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Aufgrund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Hoppegarten als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm, gemessen in einer Höhe über dem Erdboden von 1,30 Meter, ausgenommen sind Obstbäume.

(2) im Gemeindeteil Waldesruh gilt abweichend von Abs. 1 folgende Festlegung: Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, gemessen in einer Höhe über dem Erdboden von 1,30 Meter, ausgenommen sind Obstbäume.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz der Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gemeindegebiet.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb des Gemeindebereiches durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden. Weitergehende

Festsetzungen durch Landschafts- und Grünordnungspläne (§ 7 BbgNatSchG) aus soweit diese gemeinsam mit Bebauungsplänen getroffen werden, bleiben vorbehalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20.4.20104 (Landeswaldgesetz)

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für abgestorbene Bäume.

(5) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuche, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 cm (das entspricht einen Stammdurchmesser von 60 cm) aufweisen.

(6) Der Absatz 5 findet keine Anwendung im Gemeindeteil Waldesruh.

(3)

Erhaltungspflicht

(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Zu diesem Zweck haben die Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- den Stamm durch Zäune und / oder Ummantelung vor mechanischen Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen,
- den Wurzelbereich mit wasserdurchlässigen Material als Schutz gegen die Verfestigung durch Befahren oder durch Materiallagerung abzudecken.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann gegenüber den Verantwortlichen bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf deren Kosten anordnen. Werden durch die Verantwortlichen Maßnahmen getroffen die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Satz 1 entsprechend Anwendung. Gegenüber Maßnahmen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten besteht eine Duldungspflicht.

§4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden, ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder in sonstiger Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum stören.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich oder die Baumkrone, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes unmittelbar oder mittelbar führen oder führen können, insbesondere durch:

- Befestigung der Bodenoberfläche mit Wasserundurchlässigen Decken (z.B. Asphalt, Beton) soweit es sich nicht um Bäume auf öffentliche Straßen handelt, wenn auf andere Weise Vorsorge getroffen wird;
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im unmittelbaren Wurzelbereich;
- offene Feuer unter Baumkronen;
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln sowie sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
- Anwendung von Streusalzen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes festlegen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn:

- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller auf dessen Kosten nachzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg bleiben unberührt, insbesondere darf eine Ausnahme oder Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(4) Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihren Standorten unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen, wie die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baumbestand anfordern.

Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich durch die Gemeinde innerhalb von 6 Wochen nach Eingang erteilt. Es wird eine Gebühr gemäß Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Hoppegarten erhoben.

(5) Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung verlieren ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind. Auf Antrag können Genehmigungen oder Befreiungen einmal um ein Jahr verlängert werden.

§ 5 A

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Angabe von Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Standort einzutragen.

(2) Der Baukörper und die Nebenanlagen sollen auf dem Grundstück möglichst so angeordnet werden, dass dem Zweck dieser Satzung entsprochen wird.

(3) Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn oder seines Beauftragten beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört oder beeinträchtigt werden.

Ist dies doch der Fall, ist ein Antrag auf Erlaubnis nach § 5 dieser Satzung zu stellen.

(4) Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis gem. § 5 dieser Satzung ergeht in einem gesonderten Bescheid zur Baugenehmigung. Die ergeht unbeschadet Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(5) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 6

Ersatzpflanzungen

(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz neue Bäume auf dem Grundstück zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Die Anzahl der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Umfang bis zu 80 cm ist ein Baum zu pflanzen, beträgt der Umfang mehr als 80 cm ist jeweils ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen sollen in der Regel mit Laubgehölzen oder Nadelgehölzen hochwachsender Arten ab einer Höhe von 1,50 m (hochstämmig) und einem Stammumfang ab 12 cm erfolgen.. Bei den Nadelgehölzen sollen vorrangig die Arten der Gattung Abies (Tannen), Picea (Fichten) und Pinus (Kiefer) zum Einsatz kommen.

Ersatzweise sind Hecken aus hochwachsenden Laubolzarten, mit Ballen ab einer Größe von 100 cm zulässig. Hierbei entsprechen jeweils 10 Heckenpflanzen einem Baum.

§ 7 Ausgleichsabgabe

(1) Kommt ein Antragsteller seiner Verpflichtung eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Als Höhe der Ausgleichsabgabe für einen Baum, der als Ersatz gepflanzt werden müsste, wird eine Pauschale von 300,00 € festgelegt.

§ 8 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung aus dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte.

§ 9 Folgenbeseitigung und Haftung Dritter

(1) Für verbotswidrige Maßnahmen am Baumbestand haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Schäden zu treffen.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten.

Die Ausgleichszahlungen dürfen auch verwendet werden, für Maßnahmen zur unmittelbaren Vorbereitung von Ersatzpflanzungen (Grundstückserwerb, Pflanzplanungen)

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorabsprache Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet,

sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt;
- Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter, geschützter Bäume gemäß § 3 (2) nicht Folge leistet;
- Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 (1) nicht erfüllt;
- Das Betretungsrecht nach § 11 verletzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten